



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Januar 2017 – 1

Steuerbegünstigte Lebensversicherungen Steuerfalle bei Tarifumstellungen möglich

Der Ertrag aus Lebensversicherungen ist zwar in jedem Fall steuerpflichtig, wenn die Versicherung nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde. Wenn aber die Laufzeit des Vertrages mindestens 12 Jahre betrug und die Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011 nach Vollendung des 62. Lebensjahres) erfolgt, ist nur noch die Hälfte des Ertrags zu besteuern. „Das gilt zumindest, wenn die Auszahlung der Kapitallebensversicherung in einem Betrag und nicht als lebenslange Rente erfolgt“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Zu beachten ist dabei, dass die Laufzeit des Vertrages wieder von vorn beginnt, wenn im Versicherungsvertrag wesentliche Vertragsmerkmale geändert werden, wie beispielsweise die Verkürzung der Versicherungslaufzeit, die Erhöhung der Versicherungssumme, die Beitragshöhe oder die Beitragszahlungsdauer. „Nach einer wesentlichen Vertragsänderung müssen die 12 Jahre und das entsprechende Mindestalter wiederum neu eingehalten werden. Das kann dazu führen, dass ein ehemals steuerbegünstigter Versicherungsvertrag aus der Steuerbegünstigung herausfällt“, erläutert Nöll. Wenn jetzt jemand am 31.12.2010 so einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, er am 31.12.2022 das 60. Lebensjahr vollendet und das der Auszahltermin für die Kapitallebensversicherung ist, geht die Steuerbegünstigung verloren, wenn er eine wesentliche Vertragsänderung vornimmt. Bei Vertragsänderung nach dem 31.12.2011 dürfte der Vertrag zudem erst mit Vollendung des 62. Lebensjahres und am 31.12.2024 ausgezahlt werden, um die Steuerbegünstigung nicht zu verlieren.

Allerdings führt nicht automatisch jede Vertragsänderung zur Annahme eines neuen Vertrages mit der Folge, dass das Alter und die Frist neu einzuhalten sind. „Sinnvoll ist es jedoch, wenn man plant, den Versicherungsvertrag zu ändern, von einem Steuerfachmann oder -frau vorab prüfen zu lassen, ob er nach der Vertragsänderung steuerrechtlich als neuer Vertrag anzusehen ist“, rät Nöll.

Unproblematisch ist es, wenn die Versicherungswirtschaft aufgrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus eine Tarifumstellung dergestalt anbietet, dass der Garantiezins

gesenkt oder auf Null festgesetzt wird und das dadurch freiwerdende Kapital im Vertrag und den künftigen Beiträgen zur Anlage in höher verzinsliche und damit risikoreichere Anlagen innerhalb des Versicherungsvertrags genutzt wird. Darauf haben sich die Oberfinanzdirektionen nach einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene geeinigt.